SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

Unterzeichnet von:
Stadtverwaltung
Schorndorf
Datum: 21.10.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Entwurfs eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Schorndorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.10.2025 die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens sowie die Veröffentlichung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften beschlossen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften "Au" - ehemalige Lederfabrik Christ. Breuninger (Planbereich 03/27) – im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung. Das Verfahren wird beschleunigt nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Au“ - ehemalige Lederfabrik Christ. Breuninger (Planbereich 03/27) umfasst die Flurstücke Nr. 107, 108/2, 119/2, 120, 120/3, 120/4 und 123 sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 108 auf der Gemarkung Schorndorf. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,3 ha und liegt nördlich der Bahnlinie im Bereich zwischen Heinkelstraße, Vorstadtstraße und Mühlgasse.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan zur Abgrenzung wie folgt gekennzeichnet:

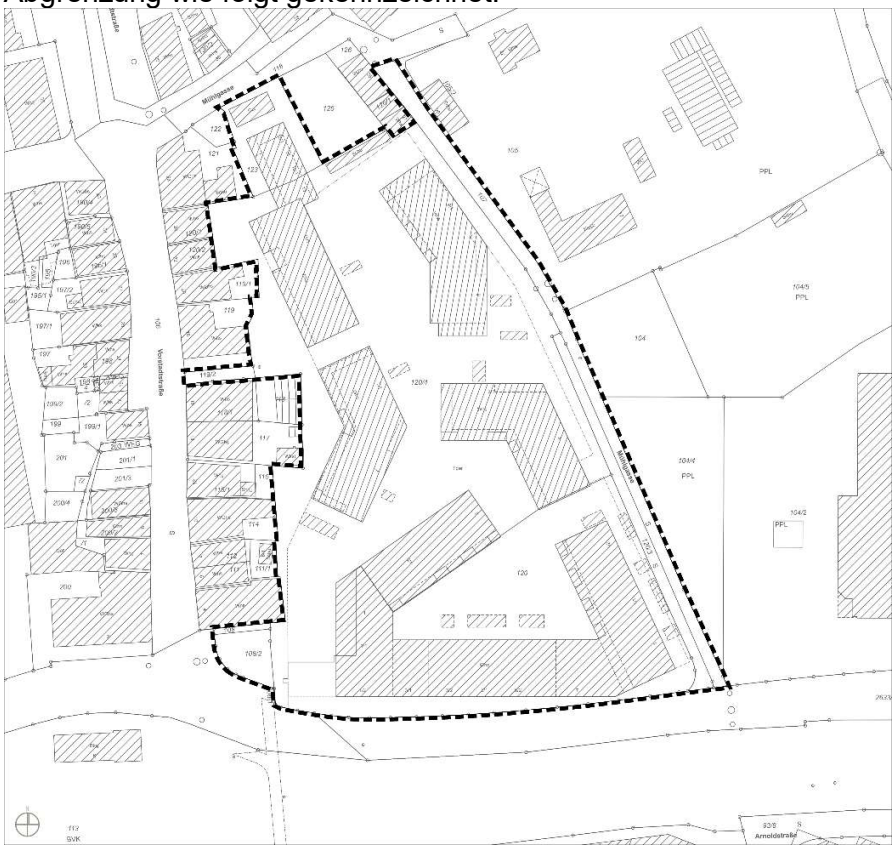

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die vorhandene Bebauung des Areals mit Wohnungen und ergänzender Dienstleistungs- und Nahversorgungseinrichtungen.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereichs und den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Satzung über örtliche Bauvorschriften ist der zeichnerische Planentwurf mit Textteil des Büros Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart vom 14.07.2025. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der Satzung über örtliche Bauvorschriften werden die Begründung des Büros Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart vom 14.07.2025 und die Vorhaben- und Erschließungspläne vom 14.07.2025 beigefügt.

Ort und Dauer der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften werden hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (inkl. Vorhaben- und Erschließungspläne) und der Satzung über örtliche Bauvorschriften, die Begründung sowie die Anlagen zum Bebauungsplan mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind im Internet auf **www.schorndorf.de** unter der Rubrik „Wirtschaft und Bauen / Bauen und Wohnen / Stadtentwicklung / Bebauungspläne / Bebauungspläne im Beteiligungsverfahren / Veröffentlichung“ eingestellt.
Sie können während der Veröffentlichungsfrist **vom 27.10.2025 bis 10.12.2025** eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im gleichen Zeitraum während der Öffnungszeiten

montags und dienstags	08.00 – 12.30 Uhr
donnerstags	08.00 – 12.30 Uhr und
	15.00 – 18.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.00 Uhr

beim Fachbereich Stadtentwicklung und Baurecht, **Robert-Bosch-Straße 9, 73614 Schorndorf im Bereich des Kundencenters der Stadtwerke Schorndorf GmbH** öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der genannten Frist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit per Mail an stadtentwicklung@schorndorf.de übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schorndorf eingebracht werden.

Hinweise:
Die DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen) kann bei der Stadt Schorndorf, beim Fachbereich Stadtentwicklung und Baurecht während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1, lit. e) DS-GVO (öffentliches Interesse bzw. Ausübung öffentlicher Gewalt) und auf Grund Ihrer freiwilligen Einwilligung nach Art. 6, Abs. 1, lit. a) DS-GVO und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Sofern die

Stellungnahme ohne Absenderadresse (Postanschrift, Mailadresse) abgegeben wurde, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.schorndorf.de/de/datenschutz.

Stadt Schorndorf, den 16.10.2025 Stadtverwaltung Schorndorf

Stadt Schorndorf
Rathaus, Marktplatz 1
73614 Schorndorf

Telefon 07181 602-0
stadt@schorndorf.de
www.schorndorf.de